

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden

Zentralkirchenpflege

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

www.kirche-zh.ch

Protokoll 004/18-22 der 4. Sitzung

Datum/Zeit: Zürich, den 28. November 2018, Zeit 17:15 – 19:05 Uhr
Ort: Grosser Saal, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich

Vorsitz: Urs Baumgartner, Präsident ZKP

RPK-Vertreter: Susi Zürrer, RPK

Protokoll: Rolf Regenscheit

Entschuldigt: Ciel Grossmann, St. Peter; Arlette Sormani, Fraumünster; Gabi Luginbühl, Sihlfeld; Marlies Müller, Wiedikon; Hannes Lindenmeyer, Aussersihl; Philippe Schultheiss, Industrie; Susi Lüssi und Ueli Schwarzmann, Neumünster; Roland Aeschlimann, Oberengstringen; Martin Günthardt und Thomas Ulrich, Höngg; Yvonne Volkart, Wipkingen; Claudia Baur, Saatlén; Thomas Bucher und Eva Seitler, Hirzenbach.

Gäste:

Traktanden

17. Protokollgenehmigung
18. Budget 2019 und Festlegung des Steuerfusses (10%)
19. Entschädigungen Jahresabschluss 2018
20. Neuerlass Entschädigungsreglement
21. Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen: Zentraler Bürostandort und Stützpunkte Kirchenkreis zwei; Verpflichtungskredit über CHF 290'000.00 (ungebunden)
22. Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl: Erneuerung Beleuchtung Innenraum und Kirche; Verpflichtungskredit über CHF 130'000.00 (ungebunden)
23. Kirchgemeinde Zürich-Paulus; Zweckbindung für Legat Rosa Hotz
24. Verschiedenes und Informationen aus dem Vorstandsvorstand

Eröffnung

Urs Baumgartner eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden zur 4. Sitzung der Zentralkirchenpflege.

Besinnung

aus jeden Tag ein gutes Wort /Antony de Mello,
Wo das Glück zu finden ist.

Menschlicher Fortschritt

Der Meister begrüsst die technologischen Fortschritte, war sich aber durchaus ihrer Grenzen bewusst. Als ihn ein Industrieller fragte, was er arbeite, antwortete er: „ich bin in der Menschen-Industrie tätig“.

„und was bitte ist das?“ fragte der Industrielle. „Nehmt Euch selbst“, sagte der Meister, „Ihr bemüht Euch um die Herstellung besserer Dinge, ich bemühe mich, bessere Menschen hervorzubringen. Zu seinen Schülern sagte er später: „Ziel des Lebens ist es, Menschen zum Erblühen zu bringen. Heute scheint man mehr damit beschäftigt, Sachen zu perfektionieren“.

Abstimmungsergebnis zur Kirchgemeindeordnung vom 25.11.2018

Über 90% Zustimmung für die neue Kirchgemeindeordnung sind ein sehr schöner Vertrauensbeweis der Reformierten der Stadt Zürich und Oberengstringen. Dies ist ein Verdienst aller Beteiligten in den Kirchgemeinden, die mit Gemeindeseiten, den Kirchenkreis-Magazinen etc.

Dank gilt auch der Interims-Kirchenpflege und der Geschäftsstelle für das rechtzeitige Aufgleisen dieser Abstimmung in einem zeitlich sehr engen Rahmen. Ebenfalls einen Dank gilt den ZKP-Mitglieder, die eine wichtige Rolle in den vielen Vorlagen und Abstimmungen gespielt haben.

Damit stehen nun alle rechtlichen Signale auf grün. Die neue Organisation eine Kirchgemeinde Zürich, kann auf neuen Gleisen per 1.1.2019 losfahren.

Namensaufruf

Der Namensaufruf durch Martin Peier zu Beginn der Sitzung ergibt die Anwesenheit von 51 ZKP-Mitgliedern mit absolutem Mehr von 26. Um 17:30 Uhr kommt ein weiteres Mitglied hinzu, sodass dann 52 ZKP-Mitglieder anwesend sind, absolutes Mehr 27.

Der Verbandsvorstand ist vertreten durch Andreas Hurter, Barbara Becker, Claudia Bretscher, Annelies Hegnauer, Henrich Kisker, Mireille Schnyder. Weiter sind anwesend: Martin Peier, Geschäftsführer Geschäftsstelle, Doris Kradolfer, Präsidentin Bezirkskirchenpflege, Jürg Hürlimann, Bezirkskirchenpflege; Vertretung Dekanat; Diakonatskapitel und Pfarrkonvent.

Mitteilungen

Heute findet die zweitletzte Sitzung der ZKP statt, nachdem am vergangenen Wochenende die Kirchgemeindeordnung in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Vom Januar 2019 an ist die ZKP Übergangs-Kirchgemeindepapament. Wie an der letzten Sitzung angekündigt, wurde für die heutige Sitzung die künftige Sitzordnung im Parlament eingerichtet. Die heutige Sitzordnung ist ein Ausdruck der laufenden Transformation in der reformierten Kirche Zürich – wenn auch nur ein kleiner. Die neue Sitzordnung ändert nichts an den Verfahren in der ZKP.

Einen speziellen Gruss gilt dem neuen ZKP-Mitglied, Frau Vreni Schneiter (KG Paulus). Sie tritt die Nachfolge von Barbara Becker an.

17. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Sitzung 003/18-22 vom 31.10.2018 wird genehmigt und verdankt.

Budget

04.04.40

18. Budget 2019 und Festlegung des Steuerfusses (10%)

Referent: Henrich Kisker

IDG-Status: Öffentlich

Antrag

Der Zentralkirchenpflege als designiertes Übergansparlament sei zu beantragen, das Budgets 2019 sowie den Steuerfuss für evangelisch-reformierte Einwohner/innen der Stadt Zürich und Gemeinde Oberengstringen zu genehmigen:

I. Budget 2019 der Kirchgemeinde Zürich:

Ertrag		100'238'947
Aufwand	99'738'940	
Ertragsüberschuss	500'007	
Total	100'238'947	100'238'947

- II. Der Steuerfuss für die evangelisch-reformierten Einwohner/innen der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen sei unverändert auf 10% der einfachen Staatssteuer festzulegen.
- III. Aufgrund der Neugründung der Kirchgemeinde Zürich sei auf den gem. § 6 Finanzverordnung vorgeschriebenen Ausweis „Haushaltgleichgewicht – Mittelfristiger Ausgleich“ über die Jahre 2015 – 2021 zu verzichten.

Ausgangslage

Einleitende Bemerkungen

- 1 Per 1. Januar 2019 schliessen sich 32 Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde Zürich zusammen. Im Auftrag des Verbandsvorstands hat der Bereich Finanzen der Geschäftsstelle den Budgetprozess koordiniert. Die Verantwortung für die Budgeterstellung in den Organisationseinheiten lag für die Kirchenkreise bei den designierten Kirchenkommissionen, für die Organisationseinheit Institutionen & Projekte bei deren designierten Präsidenten, für die Geschäftsstelle und die Organisationseinheit „gemeindeumfassende Themen“ beim Geschäftsführer. Die Einzelbudgets wurden dann vom Bereich Finanzen in die neue Betriebssoftware übertragen.
- 2 Sämtliche Kirchenkreise haben ihr Budget fristgerecht abgegeben. Einige versuchten dabei, die Kosten „bottom-up“ aufgrund des Programms zu budgetieren, während andere den Ansatz wählten, unter Berücksichtigung allenfalls geänderter Verantwortlichkeiten (v.a. Immobilien), das Budget 2018 in den neuen Kontenplan zu transponieren.

Die neuen Strukturen und Verantwortlichkeiten gaben immer wieder zu Fragen Anlass, welche vom Bereich Finanzen so gut wie möglich beantwortet wurden. Es liegt jedoch in der Natur der Reform, dass noch nicht in jedem Fall genau geklärt ist, wo genau der Übergang von dezentraler zu zentraler Verantwortung liegt und wo die damit verbundenen Kosten anfallen werden. Eine überschlagsmässige Plausibilisierung erfolgte jedoch auf der Ebene Gesamtgemeinde. Aufgrund der reformbedingten Strukturänderungen ergeben sich jedoch gewisse Unsicherheiten in der Budgetierung.
- 3 Das Budget wurde nach neuer Rechnungslegung HRM2 erstellt, mit direkten Auswirkungen auf das Ergebnis in drei Bereichen:
 - Reduktion der Aktivierungsgrenze von CHF 100'000 auf CHF 50'000:
Da langfristig angelegte Ausgaben bereits ab CHF 50'000 aktiviert und über die Jahre abgeschrieben werden müssen, bewirken sie eine kurzfristige Entlastung der Erfolgs-

rechnung und führen somit zu einem kurzfristig besseren Ergebnis – zu Lasten der Zukunft.

- Verbot der zusätzlichen (ausserordentlichen) Abschreibungen:
Bisher konnten auf Sachanlagen nebst den ordentlichen auch ausserordentliche Abschreibungen getätigt werden. Der Stadtverband hat diese Möglichkeit intensiv genutzt und sämtliche Sachanlagen im Verwaltungsvermögen jeweils im Jahr der Fertigstellung zu 100% abgeschrieben. Auch diese Änderung führt zu einer kurzfristigen Entlastung der Erfolgsrechnung zu Lasten der folgenden Jahre.
 - Finanzpolitische Reserven:
Anstelle der zusätzlichen Abschreibungen hat der Gesetzgeber ein neues Instrument zur Ergebnisbeeinflussung geschaffen – die Bildung von finanzpolitischen Reserven. Dieses Instrument wird für die KG Zürich gerade in den ersten Jahren, in denen die Abschreibungen noch tief sind, von grosser Bedeutung sein. Im Budget 2019 wurden 1.0 Mio. in die Finanzpolitische Reserve eingestellt.
- 4 Der Budgetentwurf weist aktuell einen Ertragsüberschuss von CHF 0.5 Mio. aus. Gegenüber dem Aufwandsüberschuss von CHF 2.7 Mio. im Proforma-Budget 2018 entspricht dies einer Ergebnisverbesserung von CHF 3.2 Mio. Die Überleitung vom Budget 2018 auf das Budget 2019 („Gewinnbrücke“) stellt sich wie folgt dar („-“ = Ergebnisverschlechterung):

	Mio. CHF
Budget 2018	- 2.7
Personalkosten	- 2.0
Sach- und Betriebskosten	+2.8
Abschreibungen	+ 5.3
Fiskalerträge, netto	-1.3
Finanzpolitische Reserve	-1.0
Sonstiges	-0.6
Budget 2019	0.5

Die Kontengruppen und grösseren Abweichungen sind im Folgenden näher erläutert. Abweichungen, die durch interne Verrechnungen begründet sind und keinen Einfluss auf das Ergebnis haben wurden nicht berücksichtigt:

Budget nach Kontengruppen

- 5 Der Personalauswand in den Kirchenkreisen und den gesamtgemeindlichen Organisationseinheiten wurde aufgrund des vom Vorstandsvorstand im Juni 2018 genehmigten Stellenplanes ermittelt. Zusätzlich sind etwa 8 zusätzliche Stellen (insgesamt CHF1.0 Mio.) vorgesehen, um den zusätzlichen Herausforderungen bei den gesamtgemeindlichen Diensten zu begegnen. Die Einsparungen bei den Behörden (CHF 2.1 Mio.) wurde durch die zusätzlichen Kosten bei den Betriebsleitungen und den gesamtgemeindlichen Stellen übertroffen, so dass der Personalaufwand für den Betrieb insgesamt um CHF 2.0 Mio. über dem Budget 2018 liegt.
- 6 Sach- und Betriebskosten wurden im Wesentlichen auf einer „wie bisher“ Basis ermittelt; von den 2.8 Mio. tieferen Kosten betreffen 1.1 Mio. den Wegfall der Spitalseelsorge, die ab 2019 vom Kanton getragen werden und 1 Million geringere Kosten für die Reform (Phase 2 Budget 2018: 2.1 Mio., Phase 3 in 2019 1.1 Mio.) .
- 7 Der Transferaufwand von CHF 32.8 Mio. enthält neben Steuerabgaben von CHF 28.0 Mio. (siehe unten) auch CHF 3.7 Mio. (in etwa auf dem Niveau der Vorjahre) Beiträge an diakonische und kirchliche Institutionen und Werke.
- 8 Die Finanzerträge von insgesamt 15.1 Mio. enthalten Mieterträge auf Finanz- und Verwaltungseigenschaften von insgesamt CHF 13.7 Mio.

- 9 Der Bruttosteuerertrag wurde nach Angaben der Stadt Zürich und einer auf Erfahrungswerten basierenden Schätzung für den Steuerertrag aus Oberengstringen ermittelt und beträgt CHF 71.6 Mio. Nach Abzug der Steuerbezugskosten, des Zentralkassenbeitrages und Finanzausgleichszahlungen von insgesamt CHF 28.0 (enthalten in der Kontengruppe „Transferaufwand“, siehe oben) beträgt der Nettosteuerertrag 43.3 Mio. (Budget 2018: 44.6 Mio.) ist also um 1.3 Mio. geringer als im Budget 2018

Budget nach Handlungsfeldern oder Funktionsbereichen

- 10 Der Wechsel auf HRM2 führt auch zu einer Änderung der Funktionsbereiche (Handlungsfelder), wobei dies vor allem die Darstellung von „Finanzen und Steuern“ betrifft. Zudem wurde der Funktionsbereich „Abschreibungen“ aufgehoben. Diese werden nun in dem Funktionsbereich gezeigt, für den die Investition getätigt wurde. Ausserdem wurden einige weitere Anpassungen vorgenommen.

Kirchliche Liegenschaften

- 11 Im Budget wurde berücksichtigt, dass einige Liegenschaften schon seit Jahren nicht mehr für kirchliche Zwecke verwendet werden und somit den Liegenschaften des Finanzvermögens zugeordnet werden müssen.

Investitionsrechnung

- 12 Die Investitionsrechnung sieht CHF 8.9 Mio. Ausgaben ins Verwaltungsvermögen und CHF 8.0 Mio. ins Finanzvermögen vor.

Aufgrund der zurückhaltenden Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird von einem erhöhten, zukünftigen Investitionsbedarf ausgegangen. Die für 2019 budgetierten Zahlen berücksichtigen die im Rahmen der bestehenden Personalressourcen machbaren Planungen und notwendigen Vorhaben. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt aus den bestehenden finanziellen Reserven des Verbandes.

Erwägungen des Verbandsvorstands

- 13 Der Verbandsvorstand dankt allen Beteiligten für die grosse Arbeit, welche sie in den vergangenen Monaten geleistet haben. Er ist sich der Herausforderungen und Schwierigkeiten bewusst, welche durch die total neuen Strukturen hervorgerufen werden und ist froh, ein plausibles, wenn auch mit Unsicherheiten behaftetes Budget in den Händen zu halten.
- 14 Der Verbandsvorstand nimmt zur Kenntnis, dass am Finanzplan 2019-22 noch nicht gearbeitet werden konnte.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2019 wurde von der RPK in den letzten beiden Sitzungen intensiv diskutiert. Die Arbeit des Verbandsvorstands Finanzen und Bereichsleiters Finanzen wird gelobt und verdankt. Die RPK stimmt dem Budget 2019 einstimmig und vorbehaltlos zu. Die RPK empfiehlt deshalb der ZKP das Budget 2019 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 10% (gleich wie Vorjahr) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Abstimmung

Das Budget 2019 und der Steuerfuss von 10% werden einstimmig angenommen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

I. Das Budget 2019 der Kirchgemeinde Zürich wird wie folgt genehmigt:

Ertrag		100'238'947
Aufwand	99'738'940	
Ertragsüberschuss	500'007	
Total	100'238'947	100'238'947

II. Der Steuerfuss für die evangelisch-reformierten Einwohner/innen der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen wird unverändert auf 10% der einfachen Staatssteuer festgelegt.

III. Aufgrund der Neugründung der Kirchgemeinde Zürich wird auf den gem. § 6 Finanzverordnung vorgeschriebenen Ausweis „Haushaltgleichgewicht – Mittelfristiger Ausgleich“ über die Jahre 2015 – 2021 verzichtet.

IV. Mitteilung an:

- Kirchgemeinden Zürich, Präsidien
- Kirchenkreiskommissionen, Präsidien
- Kirchenkreise Betriebsleitungen
- RV Finanzen
- RV Immobilien
- Bereichsleitung Immobilien, Finanzen
- Gemeindebuchhaltung

Entschädigung Behörden

04.06.10

19. Entschädigungen Jahresabschluss 2018

Referent: Henrich Kisker

IDG-Status: Öffentlich

Antrag

Der Zentralkirchenpflege wird an ihrer Sitzung vom 28. November 2018 beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der VV empfehle der ZKP die Genehmigung der Entschädigungen für die Kirchengutsverantwortlichen und die RPK-Mitglieder gemäss obiger Zusammenstellung.
- II. Die Geschäftsstelle sei zu beauftragen, mit den Kirchengutsverantwortlichen und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen die Mandatsvereinbarungen im Rahmen des oben geschilderten Vorschlags abzuschliessen.

Ausgangslage

- 1 Die Amtsdauern der Behörden der Kirchgemeinden, welche sich per 1. Januar 2019 zur Kirchgemeinde Zürich zusammenschliessen, enden gemäss Zusammenschlussvertrag am 31.12.2018. Der Abschluss der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden findet jedoch im ersten Quartal 2019 statt. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse 2018 der 32 Kirchgemeinden ordnungsgemäss und koordiniert durchgeführt werden können.
- 2 Gemäss aktueller Terminplanung müssen die Jahresabschlüsse bis spätestens 28. Februar 2019 bereitstehen, damit die externe Revision die finanz-technische Prüfung durchführen kann. Per 31. März 2019 sollte der Jahresabschluss für alle Kirchgemeinden inkl. finanz-technischer und finanz-politischer Prüfung finalisiert sein.
- 3 Ende Mai 2018 wurden die Kirchengutsverantwortlichen, die Rechnungsführerinnen sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen angefragt, ob sie die mit dem Jahresabschluss der „alten“ Kirchgemeinde anfallenden Aufgaben im Mandatsverhältnis übernehmen würden. Als Entschädigung wurde in Aussicht gestellt, dass diese „aller Voraussicht nach im Rahmen der bisherigen Entschädigung liegen“ werde. Die Rückmeldungen waren erfreulicherweise durchwegs positiv.
- 4 Zur Erstellung der Auftragsmandate ist es nun erforderlich, die Entschädigungen festzulegen.
- 5 Das gültige Entschädigungsreglement vom 29.10.2014 sieht vor:

Funktion	Fix p.a.	Sitzungsgeld	Anmerkung
Kirchengutsverwaltung mit Rechnungsführung	14'000	1 – 3 Std. 100.00	2'000 Grundentschädig. KP 12'000 Ressort-Entschädig.
Kirchengutsverwaltung ohne Rechnungsführung	2'000	3 – 4 Std. 150.00 4 – 6 Std. 200.00	
RPK-Präsidium	2'000	Ab 6 Std. 300.00	Leitung der finanz-technischen Prüfung nach Aufwand (max. CHF 2'000)
RPK-Protokoll	1'000	Präsidien doppelter Ansatz	
RPK-Mitglieder	0		

- 6 Grundsätzlich sind zwei Entschädigungsvarianten für ehemalige Behörden denkbar: mittels Pauschale und „Fixum + Sitzungsgeld“. Aus administrativer Sicht ist die Variante „pauschal“ zu bevorzugen, nach Aufwand hat (zumindest theoretisch) den Vorteil grösserer Gerechtigkeit.
- 7 In den 15 Kirchgemeinden, in denen die Rechnungsführung nicht durch die Kirchengutsverwaltung wahrgenommen wird, ist in 8 Kirchgemeinden eine externe Treuhänderin mit der Rechnungsführung beauftragt, in 7 Kirchgemeinden wird sie durch eine Mitarbeiterin wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen sind zum Teil mit einem fixen Betrag, zum Teil mit 10% ihres Anstellungspensums entschädigt.

Entschädigung Kirchengutsverwaltungen

- 8 Bei den Kirchengutsverwaltern drängt sich grundsätzlich eine pauschale Entschädigung auf, wie dies im Prinzip schon bisher der Fall war. Es entfällt zudem die Präsentation der Jahresrechnung vor der Kirchenpflege sowie der Kirchgemeindeversammlung mit den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten, womit der Ansatz bei von 1/4 (allenfalls 1/3) der jährlichen Entschädigung gerechtfertigt scheint.
- 9 Etwas problematisch ist die Entschädigung der Kirchengutsverantwortlichen ohne Rechnungsführung. Diese hatten bisher für ihr Ressort keine Zusatzentschädigung. Der Zeitaufwand für den Jahresabschluss ist dennoch auch für sie nicht zu unterschätzen. Es sollte deshalb ein etwas höherer prozentualer Ansatz der Jahresentschädigung ins Auge gefasst werden.
- 10 Vorschlag Entschädigung Kirchengutsverantwortliche:

Funktion	Anzahl	Variante pauschal	
		Ansatz	Kosten
CHF			
KiGuV mit Rechnungsführung	17	3'500	59'500
KiGuV ohne Rechnungsführung	15	1'000	15'000
TOTAL Kosten			74'500

Entschädigung Rechnungsprüfungskommissionen (RPK)

- 11 Im Jahr 2017 wurden für die RPK der 32 Kirchgemeinden CHF 148'000 aufgewendet, davon CHF 96'000 als fixe Entschädigung, CHF 52'000 für Sitzungsgelder. Ein Grossteil davon, hat sowohl die finanz-technische als auch die finanz-politische Prüfung vorgenommen. Die finanz-technische Prüfung des Jahresabschlusses 2018 entfällt für die RPK, da diese durch die Revisionsgesellschaft des Verbands, Balmer-Etienne, wahrgenommen wird.
- 12 In Anbetracht dessen, dass einerseits Rechnungsabnahme und Budgetprüfung die beiden grössten Aufwandselemente darstellen, andererseits die finanz-technische Prüfung für alle Kirchgemeinden durch Balmer-Etienne wahrgenommen wird, scheint eine Entschädigung in der Höhe von 1/3 angemessen.
- 13 Vorschlag Entschädigung RPK:

Funktion	Variante pauschal		Variante mit Sitzungsgeld	
	Ansatz	Kosten	Ansatz	Kosten*
Präsidium	900.00	28'800	700.00 + Sitzungsgeld	27'200 bis 28'800
Protokoll	500.00	16'000	350.00 + Sitzungsgeld	16'000 bis 17'600
Mitglieder (Annahme: 3 weitere Mitglieder)	150.00	14'400	Sitzungsgeld	14'400 bis 19'200
Kosten		59'200		57'600 bis 65'600

- * In der Regel sollte 1 Sitzung à 3 – 4 Stunden genügen. Alternativ wurden 2 Sitzungen à 1 – 3 Stunden eingesetzt.

Entschädigung „nur Rechnungsführung“

- 14 Für die Mitarbeiterinnen, welche die Rechnungsführung im Anstellungsverhältnis erledigen, wird die Anstellung bis zum 31. März 2019 gemäss den aktuellen Konditionen weitergeführt. Inwiefern sich danach ihr Pensum reduziert, hängt von den Anträgen der Kirchenkreise zum Stellenplan ab und ist in diesem abgebildet.

- 15 Mit der externen Treuhänderin wird eine Vereinbarung auf heutiger Basis getroffen. Sie rechnet wie bisher mittels Stundenrapporten ihre Aufwendungen ab.

Erwägungen des Verbandsvorstands:

Der Verbandsvorstand ist erfreut, dass die heutigen Kirchengutsverantwortlichen und Rechnungsprüfungskommissionen sich bereit erklärt haben, auch den Abschluss der Rechnung 2018 ihrer Kirchgemeinde zu begleiten. Eine faire Entschädigung im Rahmen des bisherigen ist deshalb selbstverständlich.

Die vorgeschlagenen Entschädigungen erscheinen dem Verbandsvorstand plausibel, auch wenn die Entschädigungen der RPK einen Drittel der im Jahr 2017 ausbezahlten Entschädigungen übersteigen. Er bevorzugt dabei der Einfachheit halber die Variante «pauschale Entschädigung».

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Gleichzeitig beantragt sie, Ziffer 1 wie folgt anzupassen:

Die ZKP genehmige die Entschädigungen für die Kirchengutsverantwortlichen und die RPK-Mitglieder gemäss Variante pauschal.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt mit der von der RPK beantragten Anpassung:

Die ZKP genehmige die Entschädigungen für die Kirchengutsverantwortlichen und die RPK-Mitglieder gemäss Variante pauschal.

Der Antrag, mit der Ergänzung der RPK zu «Entschädigungen Jahresabschluss 2018», wird einstimmig angenommen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Die Entschädigungen für die Kirchengutsverantwortlichen und die RPK-Mitglieder gemäss Ziffern 10 und 13 vorstehend, Variante pauschal, werden genehmigt.
- II. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, mit den Kirchengutsverantwortlichen und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen die Mandatsvereinbarungen im Rahmen des oben geschilderten Vorschlags abzuschliessen.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeinden Zürich, Präsidien
 - Kirchgemeinden Zürich, Kirchengutsverwaltung und Rechnungsführung
 - Bereichsleitung Finanzen
 - Akten Verband

Entschädigungen Behörden

04.06.10

20. Neuerlass Entschädigungsreglement

Referentin: Annelies Hegnauer

IDG-Status: Öffentlich

Antrag

Der Zentralkirchenpflege wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Zentralkirchenpflege erlasse per 1. Januar 2019 ein Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement).

Ausgangslage

Die heute geltenden Entschädigungsregelungen (ZKP-Beschluss vom 29. Oktober 2014 betreffend «Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen» sowie VV-Beschluss vom 23. Mai 2018 betreffend «Entschädigungen für die designierte Übergangs-Kirchenpflege sowie die designierten Übergangs-Kirchenkreiskommissionen ab 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018») sind auf die bestehende Situation ausgerichtet und werden per Ende des laufenden Jahres obsolet. Im Hinblick auf den Zusammenschluss per 1. Januar 2019 sind somit auch die Entschädigungen für die Organe der Kirchgemeinde Zürich neu zu regeln. Ein Neuerlass soll den mit dem Zusammenschluss einhergehenden Veränderungen der Aufgaben und Verantwortung massvoll Rechnung tragen und insbesondere dem Quervergleich mit öffentlich-rechtlichen Organisationen ähnlicher Struktur standhalten können.

In diesem Sinne wird der Zentralkirchenpflege der Erlass eines neuen Entschädigungsreglements wie folgt beantragt:

Antrag an die Zentralkirchenpflege

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

(Entschädigungsreglement)

vom 28. November 2018

Die Zentralkirchenpflege,

gestützt auf § 11 Absatz 1 des Status,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

² Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

§ 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen¹⁾ gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

§ 3 Sitzungs- und Taggelder

¹ Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern	CHF 100
b) für Sitzungen, die mindestens 3 Stunden dauern	CHF 150
c) für Sitzungen, die mindestens 4 Stunden dauern	CHF 200
d) Taggeld (ab 6 Stunden)	CHF 300

² Für das Präsidium an Sitzungen von Kommissionen wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufwendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

§ 5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

§ 6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

§ 7 Abschiedsgeschenk

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Amt oder der Kommission wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von max. CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Kirchenpflege

¹ Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung²⁾:

¹⁾ Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (PVO; LS 181.40), Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO; LS 181.401)

²⁾ Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401), Anhang 2: Beträge der Lohnklassen

- a) Präsidium 60% von Lohnklasse 19, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 5'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder 20% von Lohnklasse 17, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.

² Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

³ Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege sind bei der Pensionskasse der Stadt Zürich gemäss den gesetzlichen Vorschriften³⁾ versichert.

§ 9 Kirchenkreiskommissionen

¹ Präsidien und Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidien 15% von Lohnklasse 16, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Mitglieder 10% von Lohnklasse 15, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.

² Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

§ 10 Kommission Institutionen & Projekte

¹ Präsidium und Mitglieder der Kommission Institutionen & Projekte beziehen folgende Entschädigung gemäss Vollzugsverordnung zur Personalverordnung:

- a) Präsidium 7% von Lohnklasse 16, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 500 pro Jahr.
- b) Mitglieder 5% von Lohnklasse 15, Stufe 36. Hinzu kommt eine Spesenpauschale von CHF 200 pro Jahr.

² Es werden keine Sitzungsgelder gemäss § 3 ausgerichtet.

§ 11 Parlament

¹ Das Präsidium des Parlaments erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 5'000 sowie eine Spesenpauschale von CHF 1'000 pro Jahr.

² Das Vizepräsidium des Parlaments erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.

III. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen vom 29. Oktober 2014 aufgehoben.

³⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Geltungsbereich

Absatz 2 wird unverändert aus dem heute geltenden Entschädigungsreglement übernommen. Pfarrpersonen und Angestellte dürfen nicht über separate Sitzungs- und Taggelder entschädigt werden, sofern die Teilnahme an Behörden- oder Kommissionssitzungen zum ordentlichen Pflichtenheft gehört und als bezahlte Arbeitszeit erfasst wird. Dies namentlich im Hinblick auf die einschlägige Vorschrift von § 56 Absatz 2 der Personalverordnung, wonach Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bezüglich Verrichtungen, die zu ihren Aufgaben gehören und während der Arbeitszeit erfolgen, keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder sowie andere Entschädigungen haben. Werden an Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte solche Entschädigungen geleistet, so fallen sie der Anstellungsinstanz zu.

Zu § 2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Mitglieder einer Behörde oder einer Kommission sind nicht von der Kirchgemeinde «angestellt». Deshalb kommen die personalrechtlichen Bestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn der jeweilige Erlass explizit darauf hinweist.

Zu § 3 Sitzungs- und Taggelder

Die Ansätze von § 3 werden unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen.

Zu § 4 Massgeblicher Zeitaufwand

Die Definition des für die Geltendmachung von Sitzungs- und Taggeldern massgeblichen Zeitaufwands wird unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Vorbereitungsarbeiten sowie die Abfassung von Berichten und Anträgen nicht zum massgeblichen Zeitaufwand gezählt und nicht verrechnet werden dürfen.

Zu § 5 Stellvertretungen

Inhaltlich wird die Bestimmung über Stellvertretungen von mindestens 2 Monaten unverändert übernommen. Es erscheint zweckmässig, solche Fälle der Kirchenpflege zur Kenntnis zu bringen. Die Kirchenpflege soll im Einzelfall auf Antrag der betroffenen Person über die jeweilige Entschädigung entscheiden.

In der Vergangenheit wurde die vorausgesetzte Dauer von mindestens 2 Monaten kritisiert. In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass gemäss § 64 Absatz 1 der Personalverordnung eine Abgeltung für ausserordentliche Stellvertretung erst ab einer längeren Dauer, nämlich erst ab 3 Monaten, zur Diskussion steht.

Zu § 6 Spesenpauschalen

Es ist gesondert zu erwähnen, dass in jenen Fällen, wo eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet wird, keine zusätzlichen Spesenabrechnungen für Repräsentationspflichten, Verpflegung, Unterkunft, Bürokosten etc. vorgelegt werden dürfen. Kosten für Weiterbildungen der Behörde oder der Kommission sind im Budget abzubilden und unter Verantwortung des jeweiligen Präsidiums zu bewirtschaften.

Zu § 7 Abschiedsgeschenk

Die Abschiedsgeschenke für Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden betragsmässig festgelegt. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn das Aus-

scheiden aus dem Amt oder der Rücktritt aus der Kommission auf eine schwere Pflichtverletzung oder auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand zurückzuführen ist.

Das Abschiedsgeschenk wird pro angefangener Amtsdauer ausgerichtet. Es spielt keine Rolle, ob jemand beispielsweise nur eine Woche oder mehrere Jahre während der Amtsdauer die Funktion ausgeübt hat.

Zu § 8 Kirchenpflege

Bei den Entschädigungen der Kirchenpflege steht der Quervergleich zum Kirchenrat im Vordergrund. Ein Vergleich mit politischen Gemeinden gleicher Grösse drängt sich nur ansatzweise auf, weil in politischen Gemeinden die Beziehungen zur Bevölkerung grundlegend anderer Natur sind als bei einer Kirchgemeinde und die Entschädigungen in politischen Gemeinden entsprechend höher ausfallen.

Das Präsidium des Kirchenrats wird gemäss Lohnklasse 21, Stufe 36, entschädigt. Die weiteren Mitglieder des Kirchenrats erhalten eine Entschädigung gemäss Lohnklasse 19, Stufe 36⁴⁾. Es ist gerechtfertigt, in der Kirchgemeinde Zürich die Entschädigungen für die Kirchenpflege jeweils 2 Klassen unter derjenigen des Kirchenrats festzusetzen, für das Präsidium 60% von Lohnklasse 19, Stufe 36⁵⁾, und für die Mitglieder 20% von Lohnklasse 17, Stufe 36⁶⁾.

Der Kirchenrat kann in eigener Kompetenz eine Pauschale für die Abgeltung von Spesen festlegen. In der Kirchgemeinde sind die jeweiligen Spesenpauschalen reglementarisch zu fixieren.

Die Mitglieder der Kirchenpflege sind bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu versichern. Vorliegend ist dies die Pensionskasse der Stadt Zürich.

Zu § 9 Kirchenkreiskommissionen

Die Entschädigungen für die Kirchenkreiskommissionen werden für die Präsidien 3 Klassen unter der Kirchenpflege in Klasse 16, Stufe 36, und für die Mitglieder 2 Klassen unter der Kirchenpflege in Klasse 15, Stufe 36, festgesetzt. Der zeitliche Aufwand liegt für die Präsidien bei 15%⁷⁾ und für die Mitglieder bei 10%⁸⁾.

Zu § 10 Kommission Institutionen & Projekte

Bei der Kommission Institutionen & Projekte ist von einer in zeitlicher Hinsicht geringeren Belastung als bei den Kirchenkreiskommissionen auszugehen. Dennoch sollen auch die in dieser Kommissionen engagierten Personen systemgerecht gemäss einer Lohnklasse wie die Kirchenkreiskommissionen entschädigt werden: Für das Präsidium 7% von Lohnklasse 16, Stufe 36⁹⁾, und für die Mitglieder 5% von Lohnklasse 15, Stufe 36¹⁰⁾, angezeigt.

⁴⁾ § 13 des Reglements über die Entschädigung an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; LS 181.25)

⁵⁾ jährlich CHF 113'310

⁶⁾ jährlich CHF 32'862

⁷⁾ jährlich CHF 23'171

⁸⁾ jährlich CHF 14'436

⁹⁾ jährlich CHF 10'813

¹⁰⁾ jährlich CHF 7'218

Zu § 11 Parlament

Die Mitglieder des Parlaments werden über Sitzungs- und Taggelder gemäss § 3 entschädigt. Für das Parlamentspräsidium sind überdies eine jährliche Pauschale von CHF 5'000 sowie eine Spesenpauschale von CHF 1'000 vorgesehen und für das Vizepräsidium eine jährliche Pauschale von CHF 1'200. In der Kirchensynode gilt eine analoge Regelung¹¹⁾.

Erwägungen des Verbandsvorstands:

Der Verbandsvorstand erachtet die vorliegende Regelung als ausgewogen. Namentlich hält es auch der Verbandsvorstand für einleuchtend, dass sich die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Kirchgemeinde Zürich an denjenigen der Landeskirche orientieren und in einem angemessenen Verhältnis tiefer angesetzt werden sollen.

2021 sollen das Reglement und die zeitliche Belastung überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen werden.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK stimmt dem Antrag einstimmig, unter Vorbehalt einer Präzisierung der Entschädigungsregelung für die GPK-RPK und Protokollführung, zu.

Änderungsantrag 1:

§ 3 Abs. 2: Für das Präsidium an Sitzungen von Kommissionen (bzw. offiziellen Arbeitsgruppen) wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Für die Protokollführung an Sitzungen von Kommissionen (bzw. offiziellen Arbeitsgruppen) wird ein 50% höheres Sitzungsgeld ausgerichtet.

Änderungsantrag 2:

§ 11 Abs. 3: (neu) Das Präsidium der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission erhält neben den Entschädigungen gemäss § 3 eine jährliche Pauschale von CHF 1'200.

Änderungsantrag 3:

§ 11 Abs. 4: (neu) Das Präsidium sowie Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf Grundlage von § 3 Abs. 1 entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt.

Abstimmung zu den Änderungsanträgen RPK:

Änderungsantrag 1: wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen

Änderungsantrag 2: wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen

Änderungsantrag 3: wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen

Schlussabstimmung:

Der Antrag mit Einbezug der drei gutgeheissenen Änderungsanträge wird mit 4 Gegenstimmen gutgeheissen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Das Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (Entschädigungsreglement) wird gutgeheissen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

¹¹⁾ §§ 4 und 5 des Reglements über die Entschädigung an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; LS 181.25)

II. Mitteilung an:

- Kirchenkreiskommissionen, Präsidien
- Kommission Institutionen & Projekte, Präsidium
- Rechnungsprüfungskommission, Präsidium
- Bereichsleitungen Personal, Finanzen
- Akten Verband

Kirchgemeindehaus, Kilchbergstrasse 21

09.36.33

**21. Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen: Zentraler Bürostandort und Stützpunkte
Kirchenkreis zwei; Verpflichtungskredit über CHF 290'000.00 (ungebunden)**

Referent: Henrich Kisker

IDG-Status: Öffentlich

Antrag

Der Zentralkirchenpflege wird beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen sei für den zentralen Bürostandort und Stützpunkt Kirchenkreis zwei ein Verpflichtungskredit von CHF 290'000.00 (ungebunden) zu bewilligen.
- II. Die Abrechnung habe über die Investitionsrechnung, welche beim Verband geführt wird zu erfolgen. Die Rechnungen seien, vom Architekten der Liegenschaftsverwaltung der Kirchgemeinde, sowie dem zugeteilten Mitglied der Baukommission zu visieren, dem Verband zur Zahlung einzureichen (Abrechnung BKP).
- III. Die Projektleitung habe dem Bereich Immobilien zu obliegen, insbesondere die Beschaffung des Mobiliars und die Kreditbewirtschaftung. Damit verbunden sei auch das pragmatische Setzen von Standards für die Ausgestaltung der Arbeitsplätze. Diese Lead-Funktion sei auf analoge Geschäfte zu übertragen.

Finanzielle Eckwerte

Kredittyp	Betrag	gebunden	ungebunden
<input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtungskredit <input type="checkbox"/> Zusatzkredit			
Ausgaben	290'000	0	290'000
Einnahmenverzicht	0	0	0
Total Ausgaben in diesem Antrag:	290'000	0	290'000
Bereits bewilligt	0	0	0
Total Ausgaben:	0	0	0
Budgetiert			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	0	-	0
Folgekosten aufgrund dieses Antrags		pro Jahr	

Antragsteller: Kirchenkreiskommission zwei vertreten durch Bereich Immobilien

Antragsteller an VV: Bereich Immobilien: Caroline Gürber, Thomas Oczipka

Ausgangslage

Gestützt auf die von der Kirchenpflege Wollishofen respektive von der Kirchenkreiskommission zwei bewilligte Machbarkeitsstudie entwickelten Hägi Riatsch Architektur, mit Nutzervertretern und des Bereichs Immobilien ein Konzept für einen zentralen Bürostandort des Kirchenkreises zwei an der Kilchbergstrasse 21 in Wollishofen. Das Konzept sieht je einen flexiblen Arbeitsraum als «Stützpunkt» bei den Ortskirchen in der Enge und in Leimbach vor. Kirchenkreiskommission, und Kirchenkreiskonvent haben dem Konzept ohne Einschränkung zugestimmt.

Der Standort benötigt einige bauliche Anpassungen, damit das Raumprogramm aufgeht. Eine Auffrischung der bestehenden Oberflächen insbesondere Wände und Bodenbeläge sowie die Aufwertung und teilweise Erneuerung der Raumbeleuchtung ist zu diesem Zeitpunkt sinnvoll. Hierbei han-

delt es sich um aufgestauten Unterhalt, welcher nicht in direktem Zusammenhang mit der neuen Nutzung steht

Das Mobiliar ist veraltet, demoliert und entspricht nicht mehr den heutigen ergonomischen Vorgaben. Auch ist es mit dem bestehenden Mobiliar nicht möglich, das angedachte Konzept mit geteilten Arbeitsplätzen umzusetzen. Anstelle von Mobiliarergänzungen wird daher beantragt, neuwertiges, standardisiertes Büromobiliar zu beschaffen. In der Kostenübersicht werden die «Stützpunkte» mit einkalkuliert. Die beantragte Erneuerung des Saales ist aber ausgeklammert. Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt als separates Geschäft.

Kostenübersicht

Bauliche Anpassungen und Auffrischungsarbeiten	CHF	175'000
Mobiliar inkl. Lounge	CHF	90'000
Stützpunkte Enge und Leimbach (geschätzt)	CHF	20'000
Umzug und Entsorgung	CHF	5'000
Total inkl. MwSt	CHF	290'000

Erwägungen des Verbandsvorstands:

Im Quervergleich mit den anderen Projekten (siehe Tabelle in der Beilage) ist die Flächennutzung für das hier beantragte Projekt optimiert und hält auch dem Aussenvergleich (mit standardisierten Bürumgebung) stand – und es gibt keine Einzelbüros. Das ist im Besonderen zu würdigen, da dadurch Platz gespart werden kann und Synergien geschaffen werden können. Die Zusammenführung der administrativen Arbeitsplätze als teambildende Massnahme an einem zentralen Standort wird befürwortet und findet die Unterstützung der Geschäftsleitung.

Zurzeit sind noch keine standardisierten Vorgaben für Arbeitsplätze in der Kirchgemeinde Zürich vorhanden. Die Geschäftsstelle nimmt sich diesem Thema an, sobald die entsprechenden Ressourcen dafür frei sind. Dazu gehören die Fragen nach Bürostrukturen, Einzelarbeitsplätzen und entsprechenden Kooperationskulturen.

Beschaffungskosten sind aufgrund des Mengengerüsts zu optimieren; ein entsprechend professionelles Verfahren ist vonnöten. Zudem ist die Pflicht des Submissionsverfahrens zu beachten.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Abstimmung:

Der Antrag, Zentraler Bürostandort für Kirchenkreis zwei, wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Der Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 290'000.00 (ungebunden) bewilligt.
- II. Die Abrechnung erfolgt über die Investitionsrechnung, welche beim Verband geführt wird. Die Rechnungen sind, vom Architekten der Liegenschaftsverwaltung der Kirchgemeinde, sowie dem zugeteilten Mitglied der Baukommission ZKP visiert, dem Verband zur Zahlung einzureichen (Abrechnung BKP).
- III. Die Projektleitung obliegt dem Bereich Immobilien, insbesondere die Beschaffung des Mobiliars und die Kreditbewirtschaftung. Damit verbunden ist auch das pragmatische Setzen von Standards für die Ausgestaltung der Arbeitsplätze. Diese Lead-Funktion wird auf analoge Geschäfte übertragen.
- IV. Mitteilung an:
 - Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen, Präsidium
 - Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen, Kirchengutsverwaltung und Rechnungsführung

- Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen, Liegenschaftsverwaltung
- RV Immobilien
- Baukommission
- Bereichsleitung Immobilien, Finanzen
- Gemeindebuchhaltung
- Investitionsbuchhaltung
- Akten Verband

Kirche St. Jakob, Stauffacherstrasse 34

09.06.31

22. Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl: Erneuerung Beleuchtung Innenraum und Kirche; Verpflichtungskredit über CHF 130'000.00 (ungebunden)

IDG-Status: Öffentlich

Referent: Henrich Kisker

Antragsteller: Bereich Immobilien

Antragsteller an VV: Bereich Immobilien: Silvia Beyer, Thomas Oczipka

Antrag

Der Zentralkirchenpflege wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl sei für die Erneuerung der Beleuchtung des Innenraums der Kirche ein Verpflichtungskredit von CHF 130'000.00 (ungebunden) zu bewilligen.
- II. Die Abrechnung habe über die Investitionsrechnung, welche beim Verband geführt wird zu erfolgen. Die Rechnungen seien, vom Architekten der Liegenschaftenverwaltung der Kirchgemeinde, sowie dem zugeteilten Mitglied der Baukommission zu visieren, dem Verband zur Zahlung einzureichen (Abrechnung BKP).

Finanzielle Eckwerte

Kredittyp	Betrag	gebunden	ungebunden
<input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtungskredit <input type="checkbox"/> Zusatzkredit			
Ausgaben	130'000	0	130'000
Einnahmenverzicht	0	0	0
Total Ausgaben in diesem Antrag:	130'000	0	130'000
Bereits bewilligt	0	0	0
Total Ausgaben:	0	0	0
Budgetiert			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	0	-	0
Folgekosten aufgrund dieses Antrags		pro Jahr	

Ausgangslage

Die aktuelle Beleuchtung - Scheinwerfer mit Halogenleuchtmitteln - ist unterdessen rund 15 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und verbraucht sehr viel Energie. Die Leuchtmittel mussten zudem in den letzten Jahren sehr häufig ausgewechselt werden. Da die Leuchtstrahler teilweise schwer zugänglich sind, muss jedes Mal ein Gerüst oder alternativ eine Hebebühne aufgestellt werden. Eine Hebebühne ist aber für die Tragfähigkeit des Kirchenbodens zu schwer.

Die Liegenschaftsverantwortliche der Kirchgemeinde hat daher im Auftrag der Kirchenpflege durch Heinz Baumann und den Lichtplaner Claude Hidber, Mati AG Lichtgestaltung die Gesamterneuerung der Beleuchtung mit LED prüfen lassen.

Gegenüberstellung Betriebskosten Halogen-LED

Eine Energiekostenberechnung und Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Betriebskosten zeigt, dass durch die Erneuerung rund 90 % des bisherigen Energieverbrauchs eingespart werden kann. Dies entspricht einer Kosteneinsparung von rund CHF 18'000.00 pro Jahr.

Kostenvoranschlag +/- 10 %

Die Kosten für die Erneuerung belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 130'000.00. Die Grundlage für die Kostenzusammenstellung bildet eine Ausschreibung im Einladungsverfahren, bei dem 3 Offerten eingegangen sind.

Kostennutzenvergleich

Ein Vergleich der Investitionskosten zeigt, dass die vollständige Amortisation der Massnahme in wenigen Jahren erreicht sein wird. Die Laufzeit von LED-Strahlern ist dabei deutlich länger. Zudem kann mit Subventionen von rund CHF 4'200.00 gerechnet werden, da auch in Bezug auf Energieeffizienz eine wesentliche Verbesserung erreicht wird.

Erwägungen des Verbandsvorstandes

Für den Vorstand sind die geschilderten Massnahmen ökologisch und ökonomisch nachvollziehbar und unterstützenswert.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Abstimmung:

Der Antrag zu Erneuerung Beleuchtung Innenraum und Kirche der KG Aussersihl wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Der Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl wird ein Verpflichtungskredit von CHF 130'000.00 (ungebunden) bewilligt.
- II. Die Abrechnung erfolgt über die Investitionsrechnung, welche beim Verband geführt wird. Die Rechnungen sind, vom Architekten der Liegenschaftenverwaltung der Kirchgemeinde, sowie dem zugeteilten Mitglied der Baukommission ZKP visiert, dem Verband zur Zahlung einzureichen (Abrechnung BKP).
- III. Mitteilung an:
 - Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl, Präsidium
 - Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl, Kirchengutsverwaltung und Rechnungsführung
 - Kirchgemeinde Zürich-Aussersihl, Liegenschaftenverwaltung
 - RV Immobilien
 - Baukommission
 - Bereichsleitung Immobilien, Finanzen
 - Gemeindebuchhaltung
 - Investitionsbuchhaltung
 - Akten Verband

23. Kirchgemeinde Zürich-Paulus; Zweckbindung für Legat Rosa Hotz

Referentin: Henrich Kisker

IDG-Status: Öffentlich

Antrag

Der Zentralkirchenpflege wird beantragt folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Zentralkirchenpflege genehmige folgende Zweckbestimmung für das Legat von Rosa Hotz (Kirchenpflege Paulus: *Das Legat Rosa Hotz ist für die Weiterführung und den Ausbau gottesdienstlicher und musikalischer Aktivitäten auf dem Areal der Pauluskirche (Milchbuckstrasse 57/61, Scheuchzerstrasse 180/182/184) bestimmt, welche die kirchliche Gemeinschaft im Kirchenkreis sechs und in der Stadt Zürich fördert.*

Ausgangslage

Rechtsgrundlagen

Gemäss den Ausgabenkompetenzen im Stadtverband der reformierten Kirchgemeinden muss die Zweckbindung von Legaten über 100'000.- CHF durch die Zentralkirchenpflege bewilligt werden.

Ausgangslage:

- 1 Die Kirchgemeinde Paulus erhielt aus dem Nachlass von Rosa Hotz eine Zuwendung von CHF 100'637.15. Das Legat wurde der Kirchgemeinde in zwei Tranchen im November 2017 und im April 2018 ausbezahlt.
- 2 Die Legatgeberin Rosa Hotz lebte seit den 1950er Jahren in der Nachbarschaft der Pauluskirche und war der Kirchgemeinde Paulus sehr verbunden. Sie war ein engagiertes Mitglied der Gemeinde, engagierte sich als Freiwillige an Anlässen und nahm an Aktivitäten und Gottesdiensten teil.
- 3 Die Kirchgemeinde Paulus bringt als eine ihrer Stärken eine im Quartier verwurzelte musikalische Arbeit in den sich bildenden Kirchenkreis sechs ein. Dazu gehören zwei erfolgreiche Chöre mit Mitgliedern aus dem ganzen Kirchenkreis sechs und mehrere offene Singen pro Jahr. Die Chöre wirken regelmässig an Gottesdiensten mit. Das Zusammenspiel von anspruchsvoller Orgel- und Chormusik mit Liturgie und Predigt prägt die Gottesdienst-Kultur der Paulusgemeinde.
- 4 Die Kirchenpflege Paulus will mit der beantragten Zweckbindung einerseits der Verbundenheit der Erblasserin mit der Kirchgemeinde Paulus Rechnung tragen. Andererseits ist es uns ein Anliegen, dass die Kirchgemeinde Paulus mit ihrer musikalischen Arbeit zur Stärkung des neuen Kirchenkreises beitragen kann. Die Kirchenpflege Paulus hält deshalb eine Zweckbindung des Legats von Rosa Hotz für die gottesdienstliche und musikalische Arbeit an der Pauluskirche für geeignet und gerechtfertigt.

Vorgehen:

- 5 Die Zweckbindung muss von der Kirchgemeindeversammlung, der Zentralkirchenpflege und dem Kirchenrat bewilligt werden.
 - Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Paulus entscheidet am 28. Oktober 2018.
 - Die Kirchenpflege Paulus reicht den Antrag an die Zentralkirchenpflege so ein, dass eine Behandlung am 28. November 2018 möglich ist.
 - Der Antrag an den Kirchenrat wird gleichzeitig zum Antrag an die Zentralkirchenpflege eingereicht.

6 Antrag:

Die Kirchenpflege Paulus beschloss am 28. August 2018 aus den oben erläuterten Gründen, folgende Zweckbindung zu beantragen:

„Das Legat Rosa Hotz ist für die Weiterführung und den Ausbau gottesdienstlicher und musikalischer Aktivitäten auf dem Areal der Pauluskirche (Milchbuckstrasse 57 /61, Scheuchzerstrasse 180/182/184) bestimmt, welche die kirchliche Gemeinschaft im Kirchenkreis sechs und in der Stadt Zürich fördern.“

Erwägungen des Verbandsvorstandes:

Gem. § 32 Abs. 3 der Finanzordnung (FiVO) in Verbindung mit §16 Abs. 1 VVO zur FiVO ist die Zweckbindung von Zuwendungen, die der Kirchengemeinde ohne Zweckbindung zugeflossen sind, gemäss der Zuständigkeitsordnung über Ausgaben zu beschliessen und dem Kirchenrat zur Bewilligung vorzulegen. Der Kirchenrat bewilligt gem. §17 VVO zur FiVO die Zweckbindung, wenn der Zweck genau umschrieben ist, ein entsprechender Beschluss der Kirchengemeinde vorliegt und die zweckgebundenen Mittel im Einzelfall mindestens CHF 100'000.- betragen. (Muss Vorschrift).

Da gemäss Beschreibung die Zweckbindung genau umschrieben ist, erklärt sich der Verbandsvorstand mit dem Vorgehen einverstanden.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Antrag Peter Simmen:

Das Legat Rosa Hotz soll nicht nur der Pauluskirche zukommen, sondern dem ganzen Kirchenkreis sechs.

Abstimmung Änderungsantrag Peter Simmen:

Der Änderungsantrag wird mit 27 JA zu 24 NEIN angenommen.

Schlussabstimmung:

Der Antrag zu Zweckbindung Legat Rosa Hotz wird mit 1 Gegenstimme gutgeheissen.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Die ZKP genehmigt folgende Zweckbestimmung für das Legat von Rosa Hotz (Kirchenpflege Paulus: *Das Legat Rosa Hotz ist für die Weiterführung und den Ausbau gottesdienstlicher und musikalischer Aktivitäten im Kirchenkreis sechs bestimmt, welche die kirchliche Gemeinschaft im Kirchenkreis sechs und in der Stadt Zürich fördert.*
- II. Mitteilung an:
 - Kirchenpflege Kirchengemeinde Paulus, Präsidium
 - Rechtsdienst der Landeskirche, Martin Röhl
 - Ressortvorstand Finanzen
 - Bereichsleitung Finanzen

24. Verschiedenes und Informationen aus dem Verbandsvorstand

Informationen aus dem ZKP-Büro

- Wahlen Stiftung Verband noch eine Vakanz: Magdalena Sager und Ralph Kühne stellen sich nochmals zur Verfügung
- Wahlen RGPK am 30. Januar 2019 – noch sechs Mitglieder sind gesucht
- Ersatzwahlen ZKP: Bis Ende Jahr sind noch Ersatzwahlen in den Kirchgemeinden möglich – danach bleiben Vakanzen

Varia

Henrich Kisker

Die Übergabe administrativer Prozesse einzelner Kirchgemeinden an die neue Kirchenpflege und die Geschäftsstelle verursacht in der grossen Kirchgemeinde Zürich Unsicherheiten und Unklarheiten.

In diesem Zusammenhang ist auch ein E-Mail des Präsidenten und Finanzverantwortlichen aus Höngg zu sehen, der berechtigterweise befürchtet, dass nach der Schliessung aller lokalen Konten Geldeingänge und Spenden nicht dort ankommen, wo sie sollen, nämlich in der Kirchgemeinde Zürich.

Der Wunsch der Geschäftsstelle und von mir ist, dass wir möglichst viele Post- und Bankkonten in den Kirchgemeinden bis zum Jahresende schliessen; selbstverständlich können und sollen Konten, auf denen noch bis ins 2019 hinein Zahlungseingänge erwartet werden, nicht geschlossen werden. In jeder Kirchgemeinde gibt es aber Konten, auf die in der Regel keine externen Zahlungseingänge erfolgen oder nur auf besondere Anfragen oder Rechnungsstellungen hin. Diese Konten sollten baldmöglichst geschlossen werden. Das erleichtert die Verwaltungsarbeit.

Klar ist jedoch, dass ab 2019 die Rechnungsstellung und Zahlungseingänge von der Geschäftsstelle verarbeitet werden. Das erleichtert allen vor Ort die Arbeit und wird durch die neue Software unterstützt.

Es ist verständlich, dass nicht alles klar und einfach ist und sein wird. Aber die Geschäftsstelle (Urs Johner und Henrich Kisker) stehen hier mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte sprechen Sie mit uns und denken Sie pragmatisch und mitfühlend. Auch für uns und die Geschäftsstelle ist vieles anders. Aber ich kann Ihnen versichern, dass wir alles tun, damit der Übergang zu einer Kirchgemeinde weich und problemlos erfolgt.

Diskussion

Kurt Beller macht darauf aufmerksam, dass der Liegenschaftenübertrag problematisch sein kann hinsichtlich notarieller Anpassung, da es ab 01.01.2019 die 32 Kirchgemeinden nicht mehr gibt.

Für das Protokoll:

Rolf Regenscheit

Zürich, 12.12.2018